



HESSISCHER LANDTAG

10. 06. 2016

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. Juni 2016 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 6. Juni 2016 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Justiz vertreten.

A. Problem

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Verabschiedung des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21. Dezember 2015 die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (sog. Opferschutzrichtlinie) umgesetzt und dies zudem zum Anlass genommen, die psychosoziale Prozessbegleitung unter anderem durch das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren einer detaillierten gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Den Ländern wird darin - neben der durch den Bundesgesetzgeber erfolgten Normierung der Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung, der Mindestanforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter und deren Vergütung - die Regelung weiterer Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie des Verfahrens zu ihrer Anerkennung ermöglicht. Darüber hinaus ist ein Regelungsspielraum zugunsten der Länder vorgesehen, soweit es Einzelheiten der diese qualifizierenden Aus- oder Weiterbildungen sowie der diesbezüglichen Anerkennungsverfahren betrifft. Mittels einer Öffnungsklausel wird den Ländern schließlich ermöglicht, hinsichtlich der Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter abweichende Regelungen zu treffen und für einen Übergangszeitraum Personen, die eine insoweit qualifizierende Aus- oder Weiterbildung begonnen, aber noch nicht beendet haben, die Vornahme psychosozialer Prozessbegleitung zu gestatten.

Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind im Rahmen eines Ausführungsgesetzes die zuvor genannten Bereiche zu regeln.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die erforderliche landesgesetzliche Regelung geschaffen. Der Entwurf enthält detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, der Ausgestaltung der Anerkennung sowie des diesbezüglichen Verfahrens. Von der Schaffung einer vom Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren abweichenden Vergütungsregelung wurde hingegen abgesehen. Sowohl hinsichtlich der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter als auch der diese qualifizierenden Aus- oder Weiterbildungen wird darüber hinaus die länderübergreifende Anerkennung geregelt. Soweit es die Anforderungen an die Ausgestaltung der Aus- oder Weiterbildung und das Verfahren zu ihrer Anerkennung betrifft, sieht der Gesetzentwurf eine Ermächtigung der Ministerin der Justiz oder des Ministers der Justiz vor, diese Bereiche durch Rechtsverordnung zu regeln.

C. Befristung

Das Gesetz wurde auf fünf Jahre befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

Über die mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom Bund ausgelösten Kosten hinaus werden durch das Ausführungsgesetz - abgesehen von gering anzusetzenden Kosten für die Durchführung der Anerkennungsverfahren sowie die Pflege des Verzeichnisses - keine weiteren Kosten ausgelöst. Die durch das Ausführungsgesetz entstehenden Kosten könne aus dem Justizhaushalt getragen werden.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung
im Strafverfahren (PsychPbGHAG)**

Vom

**§ 1
Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen
und psychosozialen Prozessbegleitern**

Als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter im Sinne des § 406g der Strafprozessordnung kann anerkannt werden, wer

1. über die in § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) genannten Qualifikationen verfügt,
2. eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit in einem der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Bereiche nachweisen kann,
3. über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt und
4. einer vom Land Hessen oder einer hessischen Gebietskörperschaft geförderten Opfer-
schutzorganisation angehört.

Die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 kann im Einzelfall auch weniger als zwei Jahre betragen, wenn die erforderliche praktische Berufserfahrung gewährleistet ist. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden, wenn vergleichbare fachliche und organisatorische Standards gewährleistet sind.

**§ 2
Anerkennung in einem anderen Bundesland**

(1) Die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter in einem anderen Bundesland gilt auch in Hessen.

(2) Die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren in einem anderen Bundesland gilt auch in Hessen.

**§ 3
Antrag**

(1) Die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter ist schriftlich zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die antragstellende Person hat bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017), zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Weitere Nachweise können im Einzelfall verlangt werden.

**§ 4
Nebenbestimmungen**

(1) Die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine erneute Anerkennung ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 1 möglich. Im Falle einer gerichtlichen Beiordnung gilt die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter auch nach Ablauf der nach Satz 1 bestimmten Frist für das Verfahren, in welchem die Beiordnung erfolgt ist, fort.

(2) Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 5

Mitteilungs- und Nachweispflichten

(1) Die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Umstände mitzuteilen, die zum Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 führen können.

(2) Die zuständige Behörde kann bei begründetem Anlass verlangen, dass die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter Nachweise über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen vorlegt.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit und Verpflichtung

(1) Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter haben Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten oder sonst im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände zu bewahren. Sie sind im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 des Verpflichtungsgesetzes erfolgt durch die nach § 8 Abs. 1 zuständige Stelle.

§ 7

Verzeichnis

Die für die Anerkennung nach § 1 zuständige Behörde führt für das Land Hessen ein Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main ist zuständige Behörde für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter nach § 1. Es entscheidet im Benehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

(2) Das Hessische Ministerium der Justiz ist zuständige Behörde für die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren.

§ 9

Verordnungsermächtigung

Die Ministerin der Justiz oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die zuständige Behörde abweichend von § 8 zu bestimmen,
2. hinsichtlich der Aus- oder Weiterbildungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren die Anerkennungsvoraussetzungen, das Anerkennungsverfahren sowie die Ausgestaltung der Anerkennung zu regeln.

§ 10

Übergangsregelung

Personen, die eine vom Land Hessen anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, können vorläufig als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die vorläufige Anerkennung ist bis höchstens zum 31. Juli 2017 zu befristen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21. Dezember 2015 das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung unter anderem in § 406g der Strafprozessordnung sowie durch das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren einer detaillierten gesetzlichen Regelung zugeführt, gleichwohl aber Spielraum für landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen gelassen.

§ 406g der Strafprozessordnung verankert die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahrensrecht. Die Bestimmung regelt das Recht des Verletzten auf Hinzuziehung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters sowie deren Anwesenheitsrechte im Verfahren und normiert einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung im Wege der Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters auf Antrag für Kinder und Jugendliche sowie für vergleichbar schutzbedürftige Personen als Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten. Sonstigen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten kann das Gericht auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter beordnen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Neuregelung ist von der Überzeugung getragen, dass psychosoziale Prozessbegleitung zwar in erster Linie zum Abbau von Belastungen und Ängsten der Verletzten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren dient, zugleich aber auch von erheblichem Nutzen für die Strafrechtspflege ist, weil die Aussagetüchtigkeit der Zeuginnen und Zeugen durch ihre Stabilisierung steigt. § 406g der Strafprozessordnung verweist zudem auf das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, in welchem die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation und die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter einer eigenständigen bundesgesetzlichen Regelung zugeführt werden. Zugleich wird dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, weitergehende oder abweichende Regelungen zu treffen. Dies gilt sowohl für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter als auch für die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungen zu psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern einschließlich der jeweiligen Anerkennungsverfahren. Darüber hinaus wird der Landesgesetzgeber ermächtigt, im Rahmen einer Übergangsregelung zu bestimmen, dass Personen, die eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter begonnen, aber noch nicht beendet haben, bis zum 31. Juli 2017 psychosoziale Prozessbegleitung vornehmen können.

Die danach erforderliche landesgesetzliche Regelung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen. Dabei wird die Anbindung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter an eine Opferschutzorganisation grundsätzlich zur Voraussetzung für deren Anerkennung gemacht und insoweit auf die in Hessen gewachsenen Strukturen von Opferschutzeinrichtungen zurückgegriffen. Hierdurch kann nicht nur die Einhaltung der Qualitätsstandards der psychosozialen Prozessbegleitung sichergestellt, sondern auch ein umfassendes, nicht auf die üblichen Geschäftszeiten beschränktes Angebot sichergestellt werden.

Die Befristung dient der Sicherung der Qualitätsstandards, da bei der nach Fristablauf erforderlichen erneuten Antragstellung eine neuerliche Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt.

Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Ministerin der Justiz oder den Minister der Justiz, sowohl die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters als auch die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter durch Rechtsverordnung auf eine andere Stelle zu übertragen, eröffnet die Möglichkeit, flexibel auf etwaige sich insoweit ergebende Bedarfe zu reagieren.

Die Verpflichtung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Sinne des Verpflichtungsgesetzes sowie insbesondere die Statuierung ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit trägt dem berechtigten Interesse der Verletzten Rechnung, dass Umstände, die ihrem persönlichen Lebens- und Geheimbereich unterliegen, vertraulich behandelt werden, und schafft so die für eine erfolgreiche psychosoziale Prozessbegleitung unabdingbare Vertrauensbasis.

Um mit Inkrafttreten der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung am 1. Januar 2017 ein ausreichendes Angebot zu gewährleisten, wird von der durch das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren eröffneten Möglichkeit zur Schaffung einer Übergangsregelung für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in Aus- oder Weiterbildung Gebrauch gemacht.

Von der Schaffung einer vom Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren abweichenden Vergütungsregelung wird abgesehen, da die dort getroffenen Vergütungsrege-

lungen als angemessen erachtet werden und nach derzeitigem Erkenntnisstand in den anderen Bundesländern hiervon weit überwiegend ebenfalls kein Gebrauch gemacht wird.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Art. 70, 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes und - soweit es die Regelung des Verfahrens betrifft - aus Art. 84 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren eröffnet dem Landesgesetzgeber Spielraum für weitergehende oder abweichende Bestimmungen, welche durch den vorliegenden Entwurf einer Regelung zugeführt werden.

III. Vereinbarkeit mit Bundesrecht

Der Gesetzentwurf hält sich im Rahmen der im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren zugunsten der Bundesländer normierten Ermächtigungen und widerspricht weder ihnen noch sonstigem Bundesrecht.

IV. Gesetzesfolgen

Über die mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz durch den Bundesgesetzgeber ausgelösten Kosten hinaus werden - abgesehen von gering anzusetzenden Kosten für die Durchführung der Anerkennungsverfahren - durch den vorliegenden Entwurf keine weiteren Kosten ausgelöst.

V. Befristung; Evaluation

Das Gesetz wurde auf fünf Jahre befristet. Art. 29 der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU begründet eine Pflicht der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 16. November 2017 zu berichten, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie getroffen haben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 Satz 1 konkretisiert die Voraussetzungen, unter welchen eine Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter erfolgen kann, wobei die Bestimmung eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ermöglicht. Die Anerkennung erfolgt verfahrens- und bedarfsunabhängig.

In Nr. 1 werden durch den Verweis auf § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren zunächst die dort genannten Mindestanforderungen an die Qualifikation übernommen.

Nr. 2 sieht darüber hinaus eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit in einem der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Bereiche vor, um zu gewährleisten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller neben den erforderlichen theoretischen Kenntnissen auch über die nötige praktische Berufserfahrung verfügt. Ist diese jedoch gewährleistet, kann nach Satz 2 die berufspraktische Tätigkeit im Einzelfall auch weniger als zwei Jahre betragen.

Nr. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in einem hoch sensiblen Bereich tätig werden, und stellt durch die Aufnahme des Merkmals der persönlichen Zuverlässigkeit als weitere Voraussetzung sicher, dass diese über die hierfür nötige charakterliche Eignung verfügen.

Die in Nr. 4 regelmäßig vorgesehene Anbindung der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters an eine durch das Land Hessen oder eine hessische Gebietskörperschaft geförderte Opferschutzorganisation dient der Qualitätssicherung.

Die Einbindung in die Struktur einer Organisation ermöglicht zunächst die nötige kollegiale Fachkontrolle und -beratung. Auch die Supervision, welche erforderlich ist, um die eigene Tätigkeit aus verschiedenen Blickwinkeln zu reflektieren und dadurch Kompetenzen weiterzuentwickeln, kann hierdurch ebenso wie die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen besser gewährleistet werden. Neben der Sicherung der Qualitätsstandards ermöglicht die Anbindung an eine Opferschutzorganisation im Hinblick auf die dort vorhandenen personellen Kapazitäten zudem die Bereitstellung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern in Form eines Eildienstes über die üblichen Geschäftszeiten hinaus. Auf diese Weise kann ein umfassendes Angebot auch in zeitlicher Hinsicht gewährleistet sowie im Abwesenheitsfall eine Vertretung sichergestellt werden.

Die weitere Bedingung einer Förderung der Organisation durch das Land Hessen oder eine hessische Gebietskörperschaft verfolgt das Ziel, die Qualitätssicherung noch weitergehend zu optimieren.

Hessen verfügt über ein nahezu flächendeckendes Netz von Opferberatungsstellen und gewährleistet dadurch bereits seit Langem die Beratung und Betreuung von Opfern und Zeuginnen und Zeu-

gen von Straftaten. Bereits 1984 wurde die Hanauer Hilfe e.V. als erste professionelle Opferberatungsstelle in Hessen implementiert. Weitere Opferhilfevereine wurden 1992 in Wiesbaden, 1993 in Kassel, 1994 in Gießen und 2001 in Frankfurt am Main gegründet, wobei das Justizressort insoweit jeweils Gründungsmitglied ist. Im Jahr 1996 erfolgte zudem die Implementierung der Opferhilfe Limburg-Weilburg, hier konnte eine Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vereinen aufgebaut werden. Entsprechend verfügen die Opferhilfen in Hessen über langjährige Erfahrungen im Bereich der sozialarbeiterischen Beratung und Betreuung der Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Straftaten, aber auch von deren Angehörigen und Vertrauenspersonen.

Darüber hinaus ist dort ein hoher fachlicher Standard gewährleistet. So orientiert sich die inhaltliche Gestaltung der Beratungs- und Betreuungsarbeit an den Opferhilfestandards (Qualitätsstandards für eine professionelle Unterstützung von Kriminalitätsopfern) des Arbeitskreises der Opferhilfe in der Bundesrepublik Deutschland (ado). Weiterhin haben die hessischen Opferhilfen für ihre Arbeit in den Opferhilfevereinen und den Beratungsstellen mit dem Konzept "Opferhilfe als Pflichtaufgabe der Justiz - Profil der hessischen Opferhilfen" eigene Qualitätsstandards entwickelt. Das Konzept enthält u.a. fachliche Leitlinien in den Bereichen Ausbildung/Fort- und Weiterbildung/Supervision, Arbeitsweisen und Prinzipien der Beratung sowie Methoden der Opferhilfe.

Durch die Anknüpfung an das etablierte, durch langjährige Erfahrung und hohe fachliche Standards geprägte System der bestehenden hessischen Opferhilfevereine wird die Einhaltung der Qualitätsstandards auch hinsichtlich der psychosozialen Prozessbegleitung bestmöglich sichergestellt. Da die vorstehend aufgeführten Opferhilfevereine durch Zuwendungen des Hessischen Ministeriums der Justiz gefördert werden und daher verpflichtet sind, sowohl hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel Rechenschaft abzulegen als auch die Arbeit und den erzielten Erfolg in einem ausführlichen Sachbericht darzustellen, ist deren Tätigkeit jederzeit nachvollziehbar, transparent und im Ergebnis kontrollierbar. Dies gilt in besonderem Maße bei den Opferhilfevereinen, bei welchen das Hessische Ministerium der Justiz Gründungsmitglied und entsprechend - zum Beispiel durch die Möglichkeit der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen - auch strukturell eingebunden ist.

Aber auch soweit es andere Organisationen betrifft, deren Förderung etwa über die Kommunalisierung sozialer Hilfen oder kommunale Mittel erfolgt, besteht die Pflicht zur Rechenschaftslegung, sodass die vorstehend ausgeführten Kontrollmechanismen auch insoweit greifen.

Von der Voraussetzung der Anbindung der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters an eine durch das Land Hessen oder eine hessische Gebietskörperschaft geförderte Opferschutzorganisation kann nach § 1 Satz 3 abgesehen werden, wenn vergleichbare fachliche und organisatorische Standards gewährleistet sind. Hier sind insbesondere Fälle denkbar, in denen nachvollziehbar dargelegt wird, dass auch ohne Anbindung an eine Opferschutzorganisation die dort geltenden fachlichen Standards für die eigene Tätigkeit als verbindlich angesehen und den vorstehend aufgezeigten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Eildienst und Abwesenheitsvertretung - zum Beispiel durch Organisation selbständig tätiger Personen in einer Bürogemeinschaft - in dem erforderlichen Umfang Rechnung getragen werden kann.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 sieht vor, dass die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter in einem anderen Bundesland auch in Hessen gilt. Die Verletzten sollen in grenzüberschreitenden Fallgestaltungen nicht darauf angewiesen sein, eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter zwingend aus dem Bundesland zu wählen, in welchem das Strafverfahren durchgeführt wird, sondern zum Beispiel auch auf das Angebot am Wohnort zurückgreifen können, zumal die psychosoziale Prozessbegleitung die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren, d.h. auch vor und nach der Hauptverhandlung, umfasst. Die Bestimmung trägt damit einem effektiven Opferschutz Rechnung, indem sie dem Gericht ermöglicht, auch psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, welche in einem anderen Bundesland anerkannt sind, beizuordnen.

§ 2 Abs. 2 sieht vor, dass die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildung in einem anderen Bundesland auch in Hessen gilt. Die Regelung trägt bei Personen, welche eine Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter sowie die anschließende Zulassung in Hessen beabsichtigen, zur Rechtssicherheit bei und erhöht darüber hinaus die Qualifizierungsmöglichkeiten, da über Hessen hinaus auf die in allen Ländern anerkannten Aus- oder Weiterbildungen zurückgegriffen werden kann. Relevante Qualitätseinbußen sind durch die länderübergreifende Anerkennung nicht zu befürchten, da im Hinblick auf die durch die Justizministerinnen und Justizminister anlässlich ihrer 85. Konferenz am 25. und 26. Juni 2014 verabschiedeten Mindeststandards zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung und zur entsprechenden Weiterbildung ein bundesweit vergleichbares, professionelles Angebot zu erwarten ist.

Zu § 3

Die Bestimmung regelt in Abs. 1, dass die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter schriftlich beantragt werden muss, und konkretisiert in Abs. 2 Satz 1 die hierbei vorzulegenden Nachweise. Da psychosoziale Prozessbegleiterinnen

und Prozessbegleiter in einem hoch sensiblen Bereich agieren und im Rahmen ihrer Tätigkeit insbesondere auch zu kindlichen und jugendlichen Verletzten in Kontakt treten, besteht seitens der für die Anerkennung zuständigen Stelle im Anerkennungsverfahren ein weitgehendes Informationsbedürfnis. Diese muss in die Lage versetzt werden, sich ein möglichst umfassendes und zutreffendes Bild hinsichtlich der Persönlichkeit der Betroffenen und insbesondere ihrer persönlichen Zuverlässigkeit zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund ist in Abs. 2 Satz 2 zunächst die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der zuständigen Behörde vorgesehen. Sind der für die Anerkennung zuständigen Stelle zudem Umstände bekannt, welche nicht Gegenstand eines erweiterten Führungszeugnisses sind, gleichwohl aber Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers begründen können (zum Beispiel Suchterkrankungen), ermächtigt Abs. 2 Satz 3 diese, im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen, welche geeignet sind, die insoweit bestehenden Bedenken auszuräumen.

Zu § 4

Die Bestimmung regelt die Möglichkeiten der Ausgestaltung der Anerkennung, bei welcher es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt.

Nach Abs. 1 Satz 1 ist die Anerkennung zwingend auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Befristung dient der Qualitätssicherung, da bei der nach Fristablauf erforderlichen erneuten Antragstellung jeweils eine neuerliche Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen zu erfolgen hat. Zudem wird hierdurch den Fällen Rechnung getragen, in denen anerkannte psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter nicht oder nur in sehr geringem Umfang tätig werden und damit nicht über die erforderliche Erfahrung verfügen, welche zur Gewährleistung der Qualitätsstandards ebenfalls erforderlich ist. In diesen Fällen ist es sachgerecht, eine einmal erteilte Anerkennung nicht gleichsam auf Lebensdauer fortwirken zu lassen, sondern diese vielmehr in einem zeitlich überschaubaren Rahmen zu beenden. Abs. 1 Satz 2 weist klarstellend darauf hin, dass die Befristung einer erneuten Antragstellung und Anerkennung bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht entgegensteht. Abs. 1 Satz 3 enthält eine Fiktionsregelung für Fälle, in welchen nach erfolgter gerichtlicher Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters die Anerkennung während eines laufenden Verfahrens aufgrund der Befristung endet. In diesem Fall wirkt die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter auch nach Ablauf der Frist fort, allerdings nur für das Verfahren, in welchem die Beiordnung erfolgt ist.

Abs. 2 regelt die Möglichkeit, die Anerkennung mit Nebenbestimmungen zu verbinden, welche auch nachträglich erteilt oder geändert werden können. Hierdurch kann insbesondere auch dem Wunsch von Opferschutzorganisationen Rechnung getragen werden, welche eine Beschränkung ihrer Anerkennung zum Beispiel in regionaler Hinsicht oder im Hinblick auf den zu betreuenden Personenkreis wünschen. Weitergehende Regelungen hinsichtlich der Rücknahme und des Widerrufs der Anerkennung bedarf es nicht, da insoweit die allgemeinen Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes greifen.

Zu § 5

Um die die Anerkennung erteilende Stelle in die Lage zu versetzen, zeitnah auf eine geänderte Sachlage reagieren zu können, verpflichtet § 5 Abs. 1 die psychosoziale Prozessbegleiterin oder den psychosozialen Prozessbegleiter, dieser unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die zum Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 führen können. In § 5 Abs. 2 ist zudem vorgesehen, dass die zuständige Stelle in Fällen, in denen sie Kenntnis von Umständen erlangt, welche Zweifel am Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen begründen können, verlangen kann, dass die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter Nachweise über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen vorzulegen hat.

Zu § 6

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter werden in einem hoch sensiblen Bereich tätig und erlangen in dieser Funktion zwangsläufig Kenntnis von Umständen, welche dem persönlichen Lebens- und Geheimbereich der Verletzten unterliegen. Seitens der Verletzten besteht hier ein berechtigtes Interesse, dass diese Umstände vertraulich behandelt werden. Auch um die mit der psychosozialen Prozessbegleitung verfolgten Ziele einer Stabilisierung der Verletzten während des Verfahrens und Vermeidung von sekundärer Viktimisierung erreichen zu können, ist eine entsprechende Vertrauensbasis unabdingbare Voraussetzung. § 6 trägt dem Rechnung und normiert in Abs. 1 Satz 1 für die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der ihnen anvertrauten oder sonst im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Umstände. Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, sodass diese gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen einem nach § 1 dieses Gesetzes Verpflichteten gleichstehen. Das Weitere richtet sich nach § 1 Abs. 2 bis 4 des Verpflichtungsgesetzes. Abs. 2 stellt klar, dass die Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 des Verpflichtungsgesetzes durch die nach § 8 Abs. 1 für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zuständige Stelle zu erfolgen hat.

Zu § 7

Durch das in § 7 vorgesehene Verzeichnis wird sichergestellt, dass das für die Beiordnung zuständige Gericht Kenntnis über die zum Zeitpunkt der Beiordnung in Hessen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter hat. Hierfür sind in dem Verzeichnis neben den anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern insbesondere auch die Dauer ihrer Anerkennung sowie etwaige hiermit verbundene Auflagen oder Bedingungen aufzunehmen. Zudem ist das Verzeichnis fortlaufend zu aktualisieren.

Zu § 8

Abs. 1 Satz 1 begründet die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Dieses entscheidet nach Abs. 1 Satz 2 im Benehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Abs. 2 begründet die Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums der Justiz für die Anerkennung der insoweit qualifizierenden Aus- oder Weiterbildungen. Durch die in § 9 normierte Verordnungsermächtigung wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, hiervon abweichende Regelungen zu treffen.

Zu § 9

§ 9 ermächtigt die Ministerin der Justiz oder den Minister der Justiz, durch Rechtsverordnung eine von der Vorschrift des § 8 abweichende Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie der insoweit qualifizierenden Aus- oder Weiterbildungen zu treffen und darüber hinaus die Anerkennungs Voraussetzungen für die Aus- oder Weiterbildungen, das Verfahren zu ihrer Anerkennung sowie die Ausgestaltung der Anerkennung zu regeln. Die Bestimmung berücksichtigt den Umstand, dass es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung in der nunmehr gesetzlich geregelten Form um ein neues Rechtsinstitut handelt und daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass die aufgrund der praktischen Erfahrung gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens zu Modifizierungen Anlass geben könnten, welchen im Rahmen einer Rechtsverordnung besser Rechnung getragen werden kann.

Zu § 10

Die Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung, dem Gerichtskostengesetz und dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Da die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter den Abschluss einer vom Land Hessen anerkannten Aus- oder Weiterbildung voraussetzt, welche unter Berücksichtigung des Umfangs der Lehrinhalte und Lernziele voraussichtlich einen nicht unerheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird, ist nicht auszuschließen, dass bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt ausreichend qualifizierte Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in Hessen noch nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. § 10 Satz 1 macht daher von der Ermächtigung in § 11 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren Gebrauch und sieht vor, dass Personen, die eine vom Land Hessen anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, vorläufig als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter anerkannt werden können, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 10 Satz 2 stellt klar, dass es sich insoweit um eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Übergangsregelung handelt.

Zu § 11

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren wird in Satz 1 auf den 1. Januar 2017 festgelegt und korrespondiert entsprechend mit den bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung, dem Gerichtskostengesetz und dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. Abweichend hiervon wird in Satz 2 der Zeitpunkt des Inkrafttretens der in § 9 geregelten Verordnungsermächtigung auf den Tag nach der Verkündung festgelegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch die im Rahmen der Rechtsverordnung erfolgenden landesrechtlichen Regelungen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten können. Satz 3 sieht eine Befristung des Gesetzes auf fünf Jahre vor, sodass dieses mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft tritt.

Wiesbaden, 6. Juni 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann